

**Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz); Änderung**

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
	<p><b>Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz)</b></p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p><b>I.</b></p>	
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">428.500</a> (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen</b></p> <p><b>(Betreuungsgesetz)</b></p>	<p><b>Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen</b></p> <p><b>(Betreuungsgesetz, <u>BeG</u>)</b></p>	<p>Neu soll das Betreuungsgesetz zusätzlich das Kürzel "BeG" erhalten, was das wiederholte Zitieren des Gesetzes in Schreiben und Entscheiden vereinfacht.</p>
<p>vom 2. Mai 2006</p> <p>(Stand 31. Dezember 2017)</p>		
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p>		
<p>gestützt auf § 29 Abs. 3 und 4 sowie § 39 Abs. 3 der Kantonsverfassung,</p>		
<p><i>beschliesst:</i></p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><b>§ 2</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen:</p> <p>a) Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 <sup>1)</sup>,</p> <p>b) stationäre Sonderschulen und Tagessonderschulen einschliesslich Sonderkindergärten,</p> <p>c) stationäre Einrichtungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beherbergen,</p>	<p>a) [...] <u>Einrichtungen</u> für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 <sup>2)</sup>,</p> <p>a<sup>bis</sup>) Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien,</p>	<p>Der Begriff "Einrichtung" soll einheitlich für alle Leistungserbringer verwendet werden, so auch für die Ambulatorien gemäss Schulgesetz.</p> <p>Neu in den Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes fallen auch Einrichtungen, die ausserhalb des Schulbereichs ambulante Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erbringen (z.B. aufsuchende Familienarbeit; Unterstützung für Familien bei der Betreuung ihrer Kinder mit schweren Behinderungen). Familien sind insofern genannt, als diese heute vielfach in ambulante Leistungen miteinbezogen werden. Ein tragfähiges Familiensystem ist eine wichtige Voraussetzung, damit Fremdplatzierungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Möglichkeit verhindert werden können.</p>

<sup>1)</sup> SAR [401.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [401.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p>d) stationäre Einrichtungen sowie Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen,</p> <p>e) stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Einrichtungen näher umschreiben.</p>	<p>c<sup>bis</sup>) Familienplatzierungsorganisationen, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten,</p> <p>d<sup>bis</sup>) Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen,</p>	<p>Neu in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen Familienplatzierungsorganisationen (FPOs) mit Sitz im Kanton Aargau, die für Kinder und Jugendliche geeignete Aargauer Pflegefamilien vermitteln, die laufenden Pflegeverhältnisses begleiten und für deren Qualität sorgen. Solche Pflegeplatzierungen sollen künftig über das Betreuungsgesetz (§ 23 ff.) finanziert werden können. FPOs, die das Pflegeverhältnis nicht begleiten, sondern nur punktuelle Leistungen wie die Vermittlung, die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern anbieten oder Beratungen und Therapien für Pflegekinder durchführen, fallen nicht unter das Betreuungsgesetz (vgl. Art. 20a Pflegekinderverordnung [PAVO] vom 19.Oktober 1977 [SR 211.222.338]).</p> <p>Neu unter dieses Gesetz fallen Einrichtungen, die ambulante Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung erbringen (z.B. Unterstützung selbständigen Wohnens, Begleitung im Arbeitsmarkt).</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Nicht unter dieses Gesetz fallen insbesondere Einrichtungen, die der Sozialhilfe- und Präventions-, der Strafrechtspflege-, der Spital-, der Arbeitslosenversicherungs- oder der Pflegegesetzgebung unterstehen.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmung kann aufgehoben werden. Sie diente ursprünglich der Abgrenzung der Zuständigkeiten unter den für die jeweilige Gesetzgebung zuständigen Departemente BKS, DGS und DVI. Allerdings bestehen verschiedene Einrichtungen, die neben einem Leistungsbereich gemäss Betreuungsgesetz auch Leistungsbereiche aufweisen, die anderen Gesetzen unterstehen, so z.B. der Neuhof in Birr, die Stiftung Wendepunkt Muhen und die Trinamo AG.</p> <p>Diese Einrichtungen weisen sog. Doppelunterstellungen auf, die in Zukunft zunehmen werden. Damit können Synergieeffekte genutzt werden und staatliche Mittel effizienter verwendet werden. Pflegeheime mit einer speziellen Abteilung können auch Menschen mit einer Behinderung pflegen und betreuen. Solche Heime können für diesen Teilbereich dem Betreuungsgesetz unterstellt werden. Auch das Umgekehrte ist denkbar.</p> <p>Auch bei den neuen ambulanten Angeboten werden Einrichtungen je nach Leistungsbereich verschiedenen Gesetzgebungen unterstehen. Zum Beispiel wird das bestehende Angebot der Multisystemischen Therapie (MST) von einer psychiatrischen Klinik geführt, die über eine Bewilligung gemäss Spitalgesetz verfügt und auf der Spitalliste geführt ist.</p> <p>Die notwendige Abgrenzung des objektiven Geltungsbereichs der verschiedenen Gesetze erfolgt in der jeweiligen Gesetzgebung zur Genüge, im Betreuungsgesetz insbesondere durch die nähere Umschreibung der Einrichtungen durch den Regierungsrat gemäss § 2 Abs. 2. Der subjektive Geltungsbereich ist zudem in § 3 definiert.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><b>§ 3</b> Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen</p> <p><sup>1</sup> Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sind:</p> <p>a) Menschen mit Behinderungen</p> <p>1. bis zum Erreichen des Rentenalters der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),</p> <p>2. im AHV-Alter, die sich bereits beim Erreichen desselben in einer stationären Einrichtung gemäss § 2 Abs. 1 lit. d befanden.</p> <p>b) Menschen, die aufgrund familiärer oder sozialer Umstände einer sozialpädagogischen Betreuung bedürfen.</p> <p><sup>2</sup> Als behindert gelten Menschen, die aufgrund von Beeinträchtigungen körperlicher, sprachlicher, sensorischer, geistiger, psychischer oder sozialer Art so stark benachteiligt sind, dass ihre Teilnahme an Bildung, Erwerbsleben oder Gesellschaft erschwert oder verunmöglicht ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann dazu nähere Bestimmungen erlassen.</p>	<p>2. im AHV-Alter, die [...] bereits beim Erreichen desselben [...] <u>eine Behinderung aufwiesen</u>.</p>	<p>Erwachsene mit Behinderungen sollen künftig auch nach Erreichen des AHV-Alters in eine Einrichtung nach dem Betreuungsgesetz eintreten können. Dies allerdings nur, wenn sie bereits vorher von einer Behinderung betroffen waren.</p> <p>In der Regel wird der Nachweis einer Behinderung vor Erreichen des AHV-Alters mittels damals ausgerichteter IV-Rente erbracht.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><b>§ 4</b> Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Der Betrieb von Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 bedarf einer Betriebsbewilligung oder einer Anerkennung des zuständigen Departements.</p>	<p><sup>2</sup> Keiner Betriebsbewilligung bedarf der Betrieb von Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a, a<sup>bis</sup>, c<sup>bis</sup> und d<sup>bis</sup>. Das zuständige Departement kann solche Einrichtungen anerkennen.</p>	<p>Keiner Betriebsbewilligung bedürfen Einrichtungen, die ambulante Leistungen erbringen, und FPOs.</p> <p>Die Sensibilität bei ambulanten Leistungen ist weniger hoch als im stationären Bereich, in dem generell eine Bewilligungspflicht besteht (vgl. Absatz 1). Zum einen ist die Intensität bei ambulanten Leistungen geringer als bei stationären. Zum andern ist auch der Schutzbedarf von Menschen, die lediglich ambulante Leistungen benötigen, geringer. Vor diesem Hintergrund lässt sich weder der regulative Eingriff rechtfertigen, der mit einer Bewilligungspflicht verbunden wäre, noch der damit einhergehende Verwaltungsaufwand.</p> <p>FPOs unterstehen bereits von Bundesrechts wegen einer Meldepflicht und einer kantonalen Aufsicht (vgl. Art. 20a PAVO ff.). Eine zusätzliche kantonale Bewilligung ist daher entbehrlich.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
		<p>Explizit von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden sollen neu auch Einrichtungen, die besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss § 29 Schulgesetz erbringen. Nach heutigem Verständnis handelt es sich hierbei um ambulante Leistungen, weshalb diese Einrichtungen bisher auch als Ambulatorien bezeichnet wurden. Seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes bestanden nur anerkannte Ambulatorien und keine bewilligten. Zudem unterstehen etwa Organisationen der Logopädie schon der Betriebsbewilligungspflicht gemäss Gesundheitsgesetz. Die Änderung hat somit in der Praxis kaum Auswirkungen.</p> <p>Sowohl Einrichtungen, die ambulante Leistungen erbringen, als auch FPOs unterstehen zwar keiner Bewilligungspflicht, können aber vom zuständigen Departement eine Anerkennung nach den Voraussetzungen von § 6 erhalten und somit gemäss § 23 ff. finanziert werden.</p>
<p><b>§ 6</b> Anerkennung</p> <p><sup>1</sup> Die Anerkennung wird erteilt, wenn</p> <p>a) Angebot und Konzept der Einrichtung einem ausgewiesenen quantitativen und qualitativen Bedarf des Kantons entsprechen und mit seiner Gesamtplanung übereinstimmen,</p> <p>b) die §§ 7–12 erfüllt sind und</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p>c) eine Leistungsvereinbarung gemäss § 19 besteht.</p> <p>Vorbehalten sind zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen des Bundes.</p> <p><sup>2</sup> Die Anerkennung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie kann auch nur für Teilbereiche einer Einrichtung erteilt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Anerkennung ist auf die Dauer der Leistungsvereinbarung befristet. Für die Erneuerung der Anerkennung gelten die Bestimmungen über die Erteilung.</p> <p><sup>4</sup> Die anerkannten Einrichtungen haben Anspruch auf Finanzierung gemäss diesem Gesetz.</p>	<p>c) [...] <u>ein Leistungsvertrag</u> gemäss § 19 besteht.</p> <p><sup>3</sup> Die Anerkennung ist auf die Dauer [...] <u>des Leistungsvertrags</u> befristet. Für die Erneuerung der Anerkennung gelten die Bestimmungen über die Erteilung.</p>	<p>Die vom Regierungsrat im Februar 2015 verabschiedeten Mustervorlagen für Leistungsverträge sehen unter anderem vor, dass einheitlich dieser Begriff für öffentliche Aufträge an private Leistungserbringer verwendet wird. Der bisherige Begriff "Leistungsvereinbarung" wird daher im ganzen Gesetz durch "Leistungsvertrag" ersetzt.</p> <p>Siehe Kommentar zu Absatz 1 lit. c</p>
<p><b>§ 12</b> Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen</p> <p><sup>1</sup> Sonderschulen und Ambulatorien mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.</p>	<p><sup>1</sup> Sonderschulen und [...] <u>Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz</u> mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.</p>	<p>Die Leistungserbringer nach dem Betreuungsgesetz werden neu einheitlich als Einrichtungen bezeichnet (siehe Kommentar zu § 2 Abs. 1 lit. a).</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><b>3. Kantonale Einrichtungen</b></p>	<p><b>3. Kantonale Einrichtungen <u>und Abklärungsstelle</u></b></p>	
<p><b>§ 17</b> Grundsatz, Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen selber führen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und den Zweck von kantonalen Einrichtungen abschliessend und regelt deren Organisation und Betrieb.</p>	<p><b>§ 17</b> [...] <u>Kantonale Einrichtungen</u></p>	<p>Mit dem geänderten Titel muss auch die Überschrift von § 17 angepasst werden.</p>
	<p><b>§ 17a</b> Abklärungsstelle</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton führt eine Abklärungsstelle, die den Betreuungs- oder Förderbedarf für die Nutzung von ambulanten Leistungen bemisst.</p> <p><sup>2</sup> Ist eine betroffene Person mit dem Ergebnis der Abklärung nicht einverstanden, erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung.</p>	<p>Die Abklärungsstelle wird entweder vom Kanton selbst betrieben oder die Aufgabe wird an Dritte übertragen (vgl. Absatz 4). Um Interessenkonflikte zu vermeiden, muss die Abklärungsstelle unabhängig von den Einrichtungen sein, die Leistungen nach dem Betreuungsgesetz erbringen. Die Abklärungsstelle kann von Fachstellen allenfalls notwendige Abklärungen einholen, so zum Beispiel vom Schulpsychologischen Dienst.</p> <p>Die Abklärungsstelle ermittelt und bemisst den Betreuungs- und Förderbedarf, was rechtlich gesehen ein Realakt darstellt. Ist eine betroffene Person mit dem Ergebnis nicht einverstanden, kann sie vom zuständigen Departement eine Verfügung verlangen, die dem ordentlichen Rechtsweg untersteht. Dies ist aufgrund der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Bundesverfassung (BV) notwendig.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt, für welche ambulanten Leistungen die Abklärungsstelle zuständig ist. Er kann vorsehen, dass für den Bezug bestimmter ambulanter Leistungen eine Abklärung erforderlich ist.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Departement kann die Führung der Abklärungsstelle durch Leistungsvertrag an Dritte übertragen.</p>	<p>Die Abklärungsstelle soll vor allem dort zuständig sein, wo ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Bemessung des Umfangs einer ambulanten Leistung besteht. Dies ist namentlich bei den ambulanten Leistungen der Fall, die für Erwachsene mit einer Behinderung angeboten werden, sowie bei der Unterstützung für Familien, die daheim ihre Kinder mit schweren Behinderungen betreuen.</p> <p>Mit der Funktion der Abklärungsstelle können auch Dritte betraut werden. Dabei kann es sich um die SVA oder um eine private Stelle handeln. Die Aufsicht verbleibt beim zuständigen Departement.</p>
<p><b>§ 19</b> Leistungsvereinbarungen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die anerkannten Einrichtungen regeln die gegenseitigen Leistungen durch Leistungsvereinbarungen. Bei deren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass unternehmerisches Handeln der Einrichtungen gefördert wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarungen umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und einjährige Leistungsverträge.</p> <p><sup>3</sup> Der Rahmenvertrag regelt insbesondere</p> <p>a) die allgemeinen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung,</p> <p>b) das Leistungsangebot,</p>	<p><b>§ 19</b> [...] <u>Leistungsverträge</u></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die anerkannten Einrichtungen regeln die gegenseitigen Leistungen durch [...] <u>Leistungsverträge</u>. Bei deren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass unternehmerisches Handeln der Einrichtungen gefördert wird.</p> <p><sup>2</sup> Die [...] <u>Leistungsverträge</u> umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und [...] <u>Jahresverträge</u>.</p>	<p>Die neuen Begrifflichkeiten für kantonale Leistungsaufträge an Dritte sehen den Begriff "Leistungsvertrag" als Oberbegriff vor. Leistungsverträge umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und Jahresverträge (siehe auch Kommentar zu § 6).</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p>c) die Entwicklungsschwerpunkte und die Qualitätsziele der Einrichtungen,</p> <p>d) die Form der Leistungsabgeltung sowie</p> <p>e) die Leistungsüberprüfung.</p> <p><sup>4</sup> Der Leistungsvertrag regelt insbesondere Menge und Kosten der Leistungen sowie die Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte. Die Festsetzung der Kosten erfolgt nach dem bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat legt fest, welche Aufwendungen und Erträge in der Betriebsrechnung grundsätzlich anrechenbar sind, und erlässt Vorschriften zur Form und Berechnung der Leistungsabgeltung sowie über die Verwendung von Überschüssen beziehungsweise die Übernahme von Fehlbeträgen. Bauvorhaben gemäss § 21 werden über die Betriebsrechnung finanziert.</p> <p><sup>6</sup> Das zuständige Departement schliesst für den Kanton die Leistungsvereinbarungen ab.</p>	<p><sup>4</sup> Der [...] <u>Jahresvertrag</u> regelt insbesondere Menge und [...] <u>Preise</u> der Leistungen sowie die Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte. Die Festsetzung der [...] <u>Preise</u> erfolgt nach dem bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis.</p> <p><sup>6</sup> Das zuständige Departement schliesst für den Kanton die [...] <u>Leistungsverträge</u> ab.</p>	<p>Der Begriff "Kosten" wird durch "Preise" ersetzt, da insbesondere bei der bedarfsgerechten Leistungsabgeltung kein Anspruch einer Einrichtung auf Ersatz ihrer individuellen Kosten besteht. Die Abgeltung orientiert sich an kantonalen Durchschnittswerten, wie dies bereits der bestehende Satz 2 zum Ausdruck bringt.</p>
<p><b>§ 20</b> Rechtsschutz bei Leistungsverträgen</p> <p><sup>1</sup> Können sich Departement und Einrichtung bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des Leistungsvertrags nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die von der Einrichtung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.</p>	<p><b>§ 20</b> Rechtsschutz bei [...] <u>Jahresverträgen</u></p> <p><sup>1</sup> Können sich <u>zuständiges</u> Departement und Einrichtung bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des [...] <u>Jahresvertrags</u> nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die von der Einrichtung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.</p>	<p>Der bisherige Begriff "Leistungsvertrag" wird im ganzen Gesetz durch "Jahresvertrag" ersetzt (siehe Kommentar zu § 19).</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht entscheidet innert zwei Monaten. Eine Überprüfung des Ermessens des Departements ist ausgeschlossen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist abschliessend. Im Übrigen sind für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Dekrets über das Verfahren gemäss § 18 Spitalgesetz (VD-SpiG) vom 2. Dezember 2003 <sup>1)</sup> anwendbar.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Das Verfahrensdekret nach dem alten Spitalgesetz aus dem Jahr 2003 wurde per 1. Januar 2012 aufgehoben. Seit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes per 1. Januar 2007 konnte bei Meinungsverschiedenheiten jeweils eine Einigung zwischen dem zuständigen Departement und der betreffenden Einrichtung erzielt werden. Das Verwaltungsgericht hatte noch nie einen Entscheid zu treffen. Auch vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nicht, spezialgesetzliche Verfahrensbestimmungen zu erlassen. Das Verfahren richtet sich somit nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200). Die Rüge der Unangemessenheit kann auch weiterhin nicht vorgebracht werden (vgl. § 55 Abs. 3 VRPG e contrario). Das Verwaltungsgericht überprüft somit nur Rechtsverletzungen.</p> <p>Auf die spezialgesetzliche Ordnungsfrist von zwei Monaten soll verzichtet werden. Eine solche Vorgabe an die Justiz ist weder üblich noch nötig, da die Einrichtung und das zuständige Departement entweder selbst eine provisorische Vertragslösung finden können oder das Verwaltungsgericht eine vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Beschwerdeverfahrens erlassen kann. In komplexeren Fällen wäre es zudem unrealistisch ein Beschwerdeverfahren innert zwei Monaten abzuschliessen.</p> <p>Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist zufolge der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) und Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110) nicht abschliessend, sondern an das Bundesgericht weiterziehbar.</p>

<sup>1)</sup> SAR [331.210](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
	<p><b>§ 22a</b> Pilotprojekte</p> <p><sup>1</sup> In Zusammenarbeit mit Einrichtungen kann der Kanton befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement schliesst mit den am Pilotprojekt beteiligten Einrichtungen einen Leistungsvertrag ab.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die befristeten Abweichungen in geeigneter Weise.</p>	<p>Der Pilotartikel berechtigt den Kanton, befristet und unter Miteinbezug von Einrichtungen, die sich über einen Leistungsvertrag dazu bereit erklären, gezielt Erfahrungen mit neuen Leistungsarten (z.B. Mischformen von ambulanten und stationären Leistungen), Abgeltungsformen (z.B. Gutscheine für Betreuungsleistungen), neuen Steuerungsinstrumenten (z.B. finanzielle Anreize) zu sammeln. Erfahrungen aufgrund von Pilotprojekten bilden eine wichtige Voraussetzung, damit sich zeitgerecht praktikable Lösungen für neue Herausforderungen finden lassen.</p> <p>Der Regierungsrat entscheidet auf der Grundlage eines Umsetzungskonzepts über die Durchführung eines befristeten Pilotprojekts. Je nach Pilotprojekt kann es notwendig sein, dass von bestehenden kantonalen Bestimmungen, insbesondere im Betreuungsgesetz, in der Betreuungsverordnung oder in der kantonalen EL-Gesetzgebung, abgewichen werden muss, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente mit den am Pilotprojekt beteiligten Einrichtungen zu erproben. Diese Abweichungen werden in einer Verordnung spezifiziert.</p> <p>Über den Abschluss von Leistungsverträgen können Einrichtungen, die dazu bereit und geeignet sind, in Pilotprojekte miteinbezogen werden.</p> <p>Die Information des Grossen Rats kann zum Beispiel im Rahmen der Sitzungen der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS) erfolgen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><b>§ 23</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei Ambulatorien und Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton erbringen.</p> <p><sup>2</sup> Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für die vom zuständigen Departement bewilligten Leistungen ausserkantonalen Einrichtungen. Der Regierungsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p><sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei [...] <u>Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz und bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau</u> erbringen.</p> <p><sup>2</sup> Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für [...]</p>	<p>Der Begriff "Einrichtung" soll einheitlich für alle Leistungserbringer verwendet werden, so auch für die Ambulatorien. Als Einrichtungen sind sie unverändert für besondere Förder- und Stützmassnahmen nach dem Schulgesetz zuständig (siehe Kommentar zu § 2 Abs. 1 lit. a).</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
	<p>a) Leistungen anerkannter Familienplatzierungsorganisationen für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau und ausserkantonalem zivilrechtlichen Wohnsitz,</p> <p>b) die vom zuständigen Departement bewilligten Leistungen ausserkantonaler Einrichtungen.</p>	<p>Liegt der zivilrechtliche Wohnsitz eines Kinds oder Jugendlichen in einem anderen Kanton, ist das Betreuungsgesetz nicht anwendbar (vgl. Absatz 1). Leistungen von FPOs im Rahmen einer Pflegeplatzierung werden interkantonal von der Sozialhilfe am Unterstützungswohnsitz gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) getragen.</p> <p>Es kann Konstellationen geben, in denen sich der zivilrechtliche Wohnsitz eines Kinds oder Jugendlichen in einem anderen Kanton befindet (am Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteils), der Unterstützungswohnsitz aber im Kanton Aargau liegt. In einem solchen Fall müsste die betreffende Aargauer Gemeinde am Unterstützungswohnsitz die gesamten Kosten der Pflegeplatzierung tragen. Dies würde dem mit der vorliegenden Gesetzesrevision verbundenen Grundsatz widersprechen, wonach stationäre Aufenthalte und Pflegeplatzierungen, die von einer FPO begleitet werden, nach dem gleichen System finanziert werden (insbesondere Kostenteiler Kanton / Gemeinden). Zur Entlastung der Aargauer Gemeinde am Unterstützungswohnsitz des Kinds oder Jugendlichen soll das Betreuungsgesetz in dieser Konstellation ebenso zur Anwendung gelangen.</p> <p>bisheriger Absatz 2</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind die Vollzugskosten von Massnahmen und Strafen nach Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 <sup>1)</sup> und Schweizerischem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 <sup>2)</sup>, deren Deckung sich nach den Bestimmungen dieser Erlasse und des Strafprozessrechts richtet.</p>	<p><sup>2bis</sup> Der Regierungsrat regelt, welche ausserkantonalen Leistungen gemäss Absatz 2 lit. b bewilligt werden können, deren Bewilligungsvoraussetzungen sowie das Verfahren.</p>	<p>Die neuen ambulanten Leistungsangebote sowie die Pflegeplatzierungen über eine vom Kanton anerkannte FPO unterstehen – zumindest aktuell – nicht der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 (SAR 428.030). Es besteht somit kein interkantonales Finanzierungssystem für solche Leistungen. Der Regierungsrat regelt daher in der Verordnung zum Betreuungsgesetz, welche Leistungen bei einer ausserkantonalen Einrichtung bezogen werden können. Es ist vorgesehen, dass die neuen Angebote nicht ausserkantonal bezogen werden können.</p> <p>Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zudem wie bisher die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p>
<p><b>§ 24</b> Kostentragung von Kanton und Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind:</p> <p>a) die in den Leistungsverträgen vereinbarten Kosten der anerkannten Einrichtungen,</p>	<p>a) die in den [...] <u>Jahresverträgen</u> vereinbarten Kosten der anerkannten Einrichtungen,</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 19</p>

<sup>1)</sup> SR [311.1](#)

<sup>2)</sup> SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p>b) die Kosten der kantonalen Einrichtungen,</p> <p>c) die Kosten der bewilligten Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen,</p> <p>d) ...</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton vergütet den Einrichtungen die Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Der Kostenanteil der Gemeinden beträgt 40 %. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl durch den Kanton.</p>		
<p><b>§ 25</b> Beiträge der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Aufenthaltsgemeinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Tagessonderschulen leisten diesen Schulen eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 800.– pro Person und Monat festgesetzte Pauschale. Vorbehalten ist § 26.</p>	<p><sup>1bis</sup> Die Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 800.– pro Person und Monat festgesetzte Pauschale für die Nutzung ambulanter Angebote. Diese Pauschale entfällt, wenn gleichzeitig eine Tagessonderschule besucht wird.</p>	<p>Für ambulante Leistungen soll von den Wohnsitzgemeinden maximal jener Betrag entrichtet werden, der für den Besuch einer Tagessonderschule erhoben wird (vgl. Absatz 1). Indem hier lediglich ein Beitrag erhoben werden soll, wird verhindert, dass Gemeinden die gleiche finanzielle Belastung erfahren würden wie durch eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung.</p> <p>Bei der Nutzung von Angeboten einer Einrichtung für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz wird weiterhin kein Gemeindebeitrag erhoben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Wohnsitzgemeinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c leisten diesen Einrichtungen eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'600.– pro Person und Monat festgesetzte Pauschale.</p> <p><sup>3</sup> Die maximalen Beiträge passen sich alle vier Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise an (Totalindex; Basis: Jahr 2000).</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann zur Vermeidung von Benachteiligungen der Standortgemeinden Ausnahmen von der Beitragspflicht vorsehen sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Kostenstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.</p>	<p><sup>2</sup> Die [...] <u>Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz</u> der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c <u>sowie in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c<sup>bis</sup></u> leisten diesen Einrichtungen eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'600.– pro Person und Monat festgesetzte Pauschale.</p>	<p>Damit finanzielle Fehlanreize beim Entscheid, ob Leistungen von stationären Einrichtungen oder von begleiteten Pflegefamilien erbracht werden sollen, vermieden werden können, soll für Pflegeplatzierungen, die von einer FPO begleitet werden, der gleiche maximale Gemeindebeitrag erhoben werden wie für stationäre Leistungen.</p>
<p><b>§ 27</b> Beiträge der Eltern</p> <p><sup>1</sup> Die Eltern leisten den Tagessonderschulen für den Aufenthalt ihrer Kinder über Mittag eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 15.– pro Kind und Mittag festgesetzte Pauschale.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Eltern leisten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c für den Aufenthalt ihrer Kinder eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 30.– pro Kind und Nacht festgesetzte Pauschale. Ausserdem haben sie den Einrichtungen allfällige Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung (IV) zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup> Die nach § 25 beitragspflichtigen Gemeinden bevorschussen den Einrichtungen die Elternbeiträge und beziehen diese von den Eltern.</p>	<p><sup>1bis</sup> Die Eltern leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 240.– pro Person und Monat festgesetzte Pauschale für die Nutzung ambulanter Angebote. Diese Pauschale entfällt, wenn gleichzeitig eine Tagessonderschule besucht wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern leisten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c <u>sowie den Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c<sup>bis</sup></u> für den Aufenthalt ihrer Kinder eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 30.– pro [...] <u>Person</u> und Nacht festgesetzte Pauschale. Ausserdem haben sie den Einrichtungen allfällige Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung (IV) zu entrichten.</p>	<p>Damit finanzielle Fehlanreize vermieden werden können, sollen ambulante Leistungen nach dem gleichen System finanziert werden wie stationäre Leistungen. Bei ambulanten Leistungen kann allerdings nicht auf einen Tagessatz abgestellt werden. Der monatliche Ansatz von (maximal) 240 Franken entspricht dem monatlichen Beitrag für eine Tagessonderschule unter Berücksichtigung der Ferien und berechnet sich wie folgt: 15 (Franken pro Tag) x 5 (Wochentage) x 39 Schulwochen / 12 (Monate). Damit Eltern nicht finanziell doppelt belastet werden, entfällt die Pauschale, wenn ihr Kind gleichzeitig eine Tagessonderschule besucht, wofür die Eltern Beiträge gemäss Absatz 1 bezahlen müssen.</p> <p>Bei der Nutzung von Angeboten einer Einrichtung für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz wird weiterhin kein Elternbeitrag erhoben. Solche Leistungen sind Bestandteil des verfassungsmässigen Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht.</p> <p>Mit der Platzierung in einer Pflegefamilie erfahren die Eltern die gleiche Entlastung wie bei der Unterbringung ihres Kindes in einer stationären Einrichtung. Entsprechend ist von ihnen auch der gleiche Betrag zu erheben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><sup>4</sup> Eltern, die ihre Kinder ohne Zustimmung der zuständigen Zuweisungsbehörden platzieren, tragen die vollen Kosten. Kanton und Gemeinden sind zu keinen Leistungen verpflichtet.</p>	<p><sup>4</sup> [...] Ohne <u>Entscheid oder Kostengutsprache</u> der zuständigen [...] <u>Behörden gemäss den §§ 32 und 32a</u> tragen die <u>Eltern die</u> vollen Kosten. Kanton und Gemeinden sind zu keinen Leistungen verpflichtet.</p>	<p>Was bereits für stationäre Leistungen gilt, soll auch für ambulante Leistungen und die Leistungen der FPOs gelten: Kanton und Gemeinden sollen nicht verpflichtet sein, Eltern bei der Finanzierung von Leistungen nach diesem Gesetz zu unterstützen, die sie für ihre Kinder und Jugendlichen vereinbart haben, ohne dass ein <u>Entscheid oder eine Kostengutsprache</u> der zuständigen Behörden ergangen ist.</p>
<p><b>§ 29</b> Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen</p> <p><sup>1</sup> Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen und Tagesstätten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d leisten Beiträge an die Kosten der Einrichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Bei den stationären Einrichtungen sind individuelle Beiträge nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft sowie allfällige Hilflosenentschädigungen der IV oder AHV zu entrichten. Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach</p> <p>a) den anrechenbaren Einnahmen abzüglich den anerkannten Ausgaben ohne die Tagestaxe gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV,</p> <p>b) den Ergänzungsleistungen der IV oder AHV.</p>	<p><sup>1</sup> Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen [...] leisten Beiträge an die Kosten [...] <u>von</u></p> <p>a) stationären Einrichtungen und Tagesstätten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d,</p> <p>b) Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup>.</p>	<p>Wie bei den stationären Leistungen sollen sich Erwachsene mit einer Behinderung auch an den Kosten für ambulante Leistungen mit einem Beitrag finanziell beteiligen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Bei den Tagesstätten entspricht der Beitrag pro Aufenthaltstag dem Höchstbetrag, der gemäss den Bestimmungen des Kantons zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV an die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen ausgerichtet wird.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Bemessung der Beiträge von Absatz 2.</p>	<p><sup>3bis</sup> Bei den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten sind individuelle Beiträge nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft zu entrichten. Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach den anrechenbaren Einnahmen abzüglich den anerkannten Ausgaben gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Bemessung der Beiträge [...] <u>gemäss den Absätzen 2 und 3<sup>bis</sup></u>. Er kann Maximalbeiträge festlegen.</p>	<p>Grundsätzlich soll vermieden werden, dass Erwachsene mit Behinderungen aufgrund ihrer Beitragspflicht Ergänzungsleistungen beziehen müssen. Deshalb soll der Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten ist, auf der Grundlage erfolgen, auf der die SVA die Bezugsberechtigung für Ergänzungsleistungen prüft.</p>
<p><b>§ 31</b> Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über den Bestand, die Höhe und die Bevorschussung von Beiträgen gemäss den §§ 25, 27, 29 und 30 sowie bei Zahlungsverzug erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung. Davon ausgenommen sind die Fälle von § 27 Abs. 4.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Departements kann beim Regierungsrat und gegen Entscheide des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmung hat lediglich hinweisenden Charakter und kann daher ohne materielle Auswirkungen gestrichen werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 41 ff. VRPG. Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 1, der die direkte Beschwerde ans Verwaltungsgericht vorsieht.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><b>§ 32</b> Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen</p> <p><sup>1</sup> Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstraf- und Kindesschutzrechts sowie nach den Absätzen 2 und 3.</p> <p><sup>2</sup> Zuweisungen und Unterbringungen in ausserkantonalen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departements.</p> <p><sup>3</sup> Für Zuweisungen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während des Kindergartens und der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Zuweisung setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.</p>	<p><b>§ 32</b> Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen <u>sowie Kostengutsprachen</u></p> <p><sup>1</sup> Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b [...] , <u>c und c<sup>bis</sup></u> erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstraf- und Kindesschutzrechts [...].</p> <p><sup>3</sup> Für [...] <u>Kostengutsprachen zur Nutzung von</u> Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c <u>und c<sup>bis</sup></u> im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während [...] der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die [...] <u>Kostengutsprache</u> setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.</p>	<p>Siehe Kommentar zu Absatz 3</p> <p>Im Absatz 2 sind die Pflegeplatzierungen, die von einer FPO begleitet werden (§ 2 Abs. 1 lit. c<sup>bis</sup>), zu ergänzen. Der Verweis auf die nachfolgenden Absätze ist unnötig und kann gestrichen werden.</p> <p>Absatz 3 umfasst Kostengutsprachen für Aufenthalte in reinen Wohneinrichtungen und in Pflegefamilien, die von einer FPO begleitet werden. Liegt eine Einwilligung der Eltern vor, handelt es sich um eine freiwillige Kindesschutzmassnahme. In solchen Fällen soll weiterhin der Entscheid der Schulpflege beziehungsweise des Gemeinderats nötig sein, um gestützt auf eine Fachabklärung entscheiden zu können, ob ein Aufenthalt angezeigt ist und damit über das Betreuungsgesetz finanziert wird (siehe auch § 27 Abs. 4). Dieser Entscheid stellt keine behördliche Zuweisung oder Unterbringung, sondern eine Kostengutsprache dar, weshalb neu dieser Begriff verwendet wird.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
	<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 3 vornehmen können.</p>	<p>Bereits heute sind diese Zuständigkeiten zum Teil auf Verordnungsstufe geregelt. Entscheidet die KESB, stehen in der Regel der Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD), der (regionale) Sozialdienst oder die Jugend-, Ehe- und Familienberatung (JEFB) als Fachstellen zur Verfügung. Entscheidet die Schulpflege, erfolgen Abklärungen in der Regel durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD). Der Regierungsrat kann die Auswahl an Fachstellen zu Qualitätszwecken durch Verordnung einschränken.</p>
	<p><b>§ 32a</b> Anordnung beziehungsweise Kostengutsprache für ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien</p> <p><sup>1</sup> Die Anordnung ambulanter Angebote in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> erfolgt nach den Bestimmungen des Jugendstraf- und Kindesschutzrechts.</p> <p><sup>2</sup> Für Kostengutsprachen zur Nutzung von ambulanten Angeboten in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.</p>	<p>Die Anordnung beschränkt sich auf jene Fälle, in denen hoheitlich und allenfalls auch gegen den Willen der Betroffenen über eine ambulante Leistung entschieden wird. Derzeit ist eine Anordnung lediglich bei der aufsuchenden Familienarbeit denkbar.</p> <p>Werden ambulante Angebote wie zum Beispiel die aufsuchende Familienarbeit mit Einwilligung der Eltern genutzt, ist eine Kostengutsprache der Schulpflege beziehungsweise des Gemeinderats einzuholen. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung voraus, so dass die zuständige Behörde einen fachlich abgestützten Entscheid treffen kann. Siehe auch den Kommentar zu § 32 Abs. 3.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 2 vornehmen können.</p>	<p>Zur fachlichen Abklärung kommen – je nach Fragestellung – verschiedene Stellen in Frage: Sozialdienst, SPD, KJPD, Ärzte, Kinder- und Jugendpsychologen, etc. Der Regierungsrat kann die Auswahl an Fachstellen zu Qualitätszwecken durch Verordnung einschränken.</p>
<p><b>§ 34</b> Beiträge an Organisationen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann gemeinnützige Organisationen, die Dienstleistungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen erbringen, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Über die Beitragsleistungen entscheidet der Regierungsrat auf der Grundlage eines Leistungsvertrags.</p>	<p><sup>2</sup> [...] <u>Der Regierungsrat [...] regelt, welche Dienstleistungen mit Beiträgen unterstützt werden können.</u></p>	<p>Über die Beiträge an Organisationen entscheidet das finanzkompetente Organ (Departement / Regierungsrat / Grosser Rat) nach der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen. Die spezialgesetzliche Zuständigkeit des Regierungsrats – unabhängig vom Leistungsvolumen – wird aufgehoben. Dagegen legt der Regierungsrat durch Verordnung fest, welche Dienstleistungen mit Beiträgen unterstützt werden können. Aktuell sind dies Entlastungsdienste, Erwachsenenbildung und Sozialberatung für Menschen mit Behinderungen sowie eine Ombudsstelle für Menschen mit Behinderungen (siehe § 61 Betreuungsverordnung).</p>
<p><b>§ 35</b> Überkantonale Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Aargau kann Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gemeinsam mit anderen Kantonen oder Staaten führen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, interkantonale und internationale Verträge über die Unterbringung von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen abzuschliessen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat [...] <u>kann</u> interkantonale und internationale Verträge [...] <u>zu Angeboten für</u> Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen <u>abschliessen</u>.</p>	<p>Die IVSE umfasst bei den Erwachsenen mit einer Behinderung bereits heute schon gewisse ambulante Leistungen: Werkstätten, Tagesstätten, Beschäftigungsstätten. Weitere ambulante Leistungen können dereinst Gegenstand interkantonaler Zusammenarbeit sein. Aus diesen Gründen soll statt von der "Unterbringung" neu von "Angeboten" die Rede sein.</p>
	<p><b>§ 35a</b> Datenbearbeitungen</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement, die Einrichtungen und die Abklärungsstelle gemäss § 17a bearbeiten Personendaten von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Prüfung des Anspruchs auf Leistungen,</li><li>b) Erhebung und Überprüfung des individuellen Betreuung- oder Förderbedarfs,</li><li>c) Bemessung und Überprüfung der Leistungsabgeltung der Einrichtung.</li></ul>	<p>Diese Bestimmung nennt die Aufgaben, bei deren Vollzug besonders schützenswerte und weitere Personendaten bearbeitet und weitergegeben werden, und für die eine Rechtsgrundlage noch nicht vorhanden ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
	<p><sup>2</sup> Die zuständigen Stellen gemäss Absatz 1 dürfen die Versichertennummer gemäss § 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 <sup>1)</sup> zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden.</p>	<p>Gemäss Anhörungsvorlage des Bundesrats zur Änderung des AHVG werden neu alle Kantons- und Gemeindebehörden generell ermächtigt, die AHV-Nummer zu verwenden. Neu wird aber eine generelle Gesetzesgrundlage wie aktuell im Kanton Aargau in § 5 Abs. 1 Register- und Meldegesetz (RMG) vom 18. November 2008 (SAR 122.200) nicht mehr genügen, damit auch private Träger öffentlicher Aufgaben (hier: Einrichtungen) die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen. Mit einer entsprechenden Grundlage im Betreuungsgesetz wird dieser bundesrechtlichen Änderung vorgegriffen.</p>
<p><b>§ 36</b> Verfahren und Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten für das Verfahren und für den Rechtsschutz die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.</p>	<p><b>§ 36 Aufgehoben.</b></p>	<p>Diese Bestimmung hat lediglich hinweisenden Charakter und kann daher ohne materielle Auswirkungen gestrichen werden. Siehe auch Kommentar zu § 31.</p>
<p><b>§ 37</b> Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:</p> <p>a) das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919,</p>	<p><b>§ 37 Aufgehoben.</b></p>	<p>Diese Bestimmung hat keine Bedeutung mehr und kann zur Bereinigung des Gesetzes aufgehoben werden.</p>

<sup>1)</sup> SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
b) das Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die anerkannten gemeinnützigen und öffentlichen aargauischen Erziehungsheime (Erziehungsheimgesetz) vom 6. Oktober 1964,  c) das Sozialhilfegesetz vom 2. März 1982.		
<b>§ 38</b> Änderung bisherigen Rechts  <sup>1</sup> Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. März 1911 wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i>  <sup>2</sup> Das Schulgesetz vom 17. März 1981 wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i>  <sup>3</sup> Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i>	<b>§ 38</b> <i>Aufgehoben.</i>	Diese Bestimmung hat keine Bedeutung mehr und kann zur Bereinigung des Gesetzes aufgehoben werden.
<b>§ 39</b> Übergangsrecht  <sup>1</sup> Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb waren, haben innert 6 Monaten nach dessen Inkrafttreten ein Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung oder der Anerkennung einzureichen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Betriebsbewilligung oder die Anerkennung für längstens drei Jahre unter erleichterten Bedingungen erteilt werden.	<sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i>	Die Absätze 1–3 haben keine Bedeutung mehr und können aufgehoben werden.

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Bei den gemäss IV-Gesetzgebung beitragsberechtigten Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen, Sonderschulen und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie bei den bisher nach Erziehungsheimgesetz beitragsberechtigten stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erfolgen die Finanzierung und Kostenverteilung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Bestimmungen, bei den übrigen Einrichtungen bis zum Entscheid um Erteilung der Anerkennung nach bisherigem Recht.</p> <p><sup>3</sup> Für Bauvorhaben, die dem zuständigen Departement mit den vollständigen Unterlagen für Raumprogramm und Konzeption gemäss kantonaler Checkliste über die Eingabe von Bauprojekten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, besteht Anspruch auf einen Baubeitrag nach bisherigem Recht, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen dafür erfüllt und die vollständigen Projektunterlagen bis ein Jahr nach Inkrafttreten beim zuständigen Departement eingereicht sind.</p> <p><sup>4</sup> Baubeiträge des Kantons, welche Einrichtungen nach bisherigem Recht erhalten haben, sind dem Kanton nach Massgabe des bisherigen Rechts zurückzuerstatten, wenn die Anerkennung nicht beantragt, diese nicht erteilt wird oder nach der Erteilung wegfällt.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
	II.	
	1. Der Erlass SAR <a href="#">401.100</a> (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 58</b> Bewilligung; Nachweis des genügenden Unterrichts</p> <p><sup>1</sup> Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. Die Bewilligung von Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus der Präambel dieses Gesetzes ergeben.</p> <p><sup>3</sup> Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder durch die Eltern, Pflegeeltern oder durch eine Drittperson ausserhalb einer Privatschule muss der genügende Unterricht nachgewiesen werden. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.</p>	<p><sup>1</sup> Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. Die Bewilligung von Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, <u>BeG</u>) vom 2. Mai 2006 <sup>1)</sup>.</p>	<p>Das neue Kürzel "BeG" wird eingefügt.</p>

<sup>1)</sup> SAR [428.500](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
	<p><b>2.</b> Der Erlass SAR <a href="#">615.300</a> (Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 1</b> Zweck und Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Die Aufgabenverschiebungsbilanz fasst sämtliche finanziellen Auswirkungen der nachfolgend aufgeführten Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Litera a–g) sowie der damit verbundenen Ausgleichszahlungen (Litera h und i) zusammen:</p> <p>a) vollständige Kantonalisierung der Busseneinnahmen aus Strafbefehlen,</p> <p>b) Verschiebung des Personalaufwands für den Sprachheilunterricht aus dem Bereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten in den Bereich Volksschule <sup>1)</sup>,</p> <p>c) Aufhebung des Zuschlags auf den Gemeindebeiträgen an den Personalaufwand der Volksschule,</p> <p>d) vollständige Kommunalisierung der Finanzierung des durch die öffentliche Hand zu tragenden Anteils am Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung,</p> <p>e) vollständige Kommunalisierung der Finanzierung der materiellen Sozialhilfe,,</p>	<p>b) Verschiebung des Personalaufwands für den Sprachheilunterricht aus dem Bereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten in den Bereich Volksschule <sup>2)</sup>,</p>	<p>Das neue Kürzel "BeG" wird in der Fussnote eingefügt.</p>

<sup>1)</sup> Aufhebung von § 24 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR [428.500](#))

<sup>2)</sup> Aufhebung von § 24 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 (SAR [428.500](#))

Geltendes Recht	Entwurf vom 20. März 2019	Kommentierungen
<p>f) vollständige Kantonalisierung der Finanzierung der Massnahmen gegen häusliche Gewalt,</p> <p>g) vollständige Kantonalisierung der Finanzierung der Beiträge an den öffentlichen Verkehr,</p> <p>h) direkte Ausgleichszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zum Ausgleich der finanziellen Auswirkungen der Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden,</p> <p>i) Steuerfussabtausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden.</p>		
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I und II.	
	<p>Aarau,</p> <p>Präsidentin des Grossen Rats SIEGRIST</p> <p>Protokollführerin OMMERLI</p>	